

**Kleine Anfrage**  
**des Abg. Miguel Klauß AfD**

**und**

**Antwort**  
**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

**Verletzung zweier Frauen mit einer Metallstange in Horb**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Personen- oder Sachschäden entstanden bei der Auseinandersetzung am 25. August 2025 oder kurz vorher, bei der ein 27-jähriger Mann zwei Frauen mit einer Metallstange angegriffen haben soll?
2. Welche Hinweise zum Tatvorgang und dem Grund der Auseinandersetzung sind der Landesregierung bekannt?
3. Wegen welchen Tatbeständen wurde bisher Anklage oder ein Strafbefehl erhoben oder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?
4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Tatverdächtigen in Bezug auf Vorstrafen und Verurteilungen?
5. Zu welchem Zeitpunkt oder zu welchen Zeitpunkten ist der Tatverdächtige in die Bundesrepublik eingereist bzw. zwischenzeitlich ausgereist?
6. Wie lautet die Historie des Aufenthaltsstatus des Verdächtigen zwischen seiner erstmaligen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bis zum heutigen Tage?
7. Wann wurde der Tatverdächtige erstmals vollziehbar ausreisepflichtig?
8. Wurden in Bezug auf den Tatverdächtigen Abschiebeversuche unternommen und wenn ja, aus welchen Gründen sind diese gescheitert?
9. In welchen Sammelunterkünften war der Tatverdächtige bisher in der Bundesrepublik Deutschland untergebracht mit der Bitte um Darlegung, was die jeweiligen Gründe für die Verlegung waren?

24.9.2025

Klauß AfD

Eingegangen: 25.9.2025 / Ausgegeben: 23.10.2025

### Begründung

Wie der „Schwarzwälder Bote“ am 25. August 2025 in seiner Onlineausgabe unter der Überschrift „Horb am Neckar – Mann soll Frau mit Pfosten lebensgefährlich verletzt haben“ berichtete, soll ein 27-jähriger Mann zwei Frauen mit einem Metallpfosten verletzt haben, darunter eine Frau lebensgefährlich. Diese Kleine Anfrage soll die in der Zwischenzeit gesammelten Erkenntnisse der Landesbehörden aufhellen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 Nr. IM3-0141.5-651/91 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Personen- oder Sachschäden entstanden bei der Auseinandersetzung am 25. August 2025 oder kurz vorher, bei der ein 27-jähriger Mann zwei Frauen mit einer Metallstange angegriffen haben soll?*

Zu 1.:

Durch den Angriff des 27-jährigen Tatverdächtigen mit einem Eisenpoller erlitt eine 41-jährige Frau eine Schädelfraktur sowie Hirnblutungen. Aufgrund dieser lebensgefährlichen Verletzungen musste die Frau notoperiert werden und verblieb anschließend für mehrere Tage im künstlichen Koma. Mitte September konnte sie aus dem Krankenhaus entlassen werden und befindet sich seither in einer Rehabilitationseinrichtung.

Eine 31-jährige Frau erlitt durch einen einzelnen Schlag mit dem Eisenpoller ein Hämatom an der Stirn. Auch die Brille der Frau wurde hierbei beschädigt. Die Geschädigte wurde im Anschluss mittels Rettungswagen in ein Krankenhaus verbracht. Nach medizinischer Inaugenscheinnahme konnte sie am Folgetag aus dem Krankenhaus entlassen werden.

- 2. Welche Hinweise zum Tatvorgang und dem Grund der Auseinandersetzung sind der Landesregierung bekannt?*

Zu 2.:

Die Beteiligten kennen sich flüchtig aus der Horber Gastronomieszene. Die 41-jährige Frau arbeitet in einer Bar, die der Tatverdächtige in der Vergangenheit mehrfach aufgesucht hatte. Aufgrund eines bestehenden Lokalverbots gegen den Tatverdächtigen war es im Vorfeld der Tat zu einem Streit gekommen. Infolgedessen griff dieser die Geschädigten, nachdem diese die Bar verlassen hatten, mit einem am nahegelegenen Marktplatz entnommenen Eisenpoller an.

- 3. Wegen welchen Tatbeständen wurde bisher Anklage oder ein Strafbefehl erhoben oder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*

Zu 3.:

Nach Abschluss der Ermittlungen wegen versuchtem Totschlag und gefährlicher Körperverletzung wird durch den Sachbearbeiter des Kriminalkommissariats Freudenstadt eine entsprechende Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

*4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Tatverdächtigen in Bezug auf Vorstrafen und Verurteilungen?*

Zu 4.:

Der Tatverdächtige weist zwei Vorstrafen auf. Am 19. November 2019 wurde er wegen vorsätzlicher Körperverletzung, am 10. August 2020 wegen Beleidigung in zwei Fällen jeweils zu Geldstrafen verurteilt.

*5. Zu welchem Zeitpunkt oder zu welchen Zeitpunkten ist der Tatverdächtige in die Bundesrepublik eingereist bzw. zwischenzeitlich ausgereist?*

Zu 5.:

Im Ausländerzentralregister ist der 18. November 2015 als Ersteinreise des Tatverdächtigen in das Bundesgebiet vermerkt. Zwischenzeitliche Ausreisen sind nicht bekannt.

*6. Wie lautet die Historie des Aufenthaltsstatus des Verdächtigen zwischen seiner erstmaligen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bis zum heutigen Tage?*

Zu 6.:

- 11. Februar 2016: Asylantrag gestellt;
- 27. März 2018: Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Absatz 1 Asylgesetz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge;
- 17. April 2018 bis 16. April 2019: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG);
- 12. März 2019 bis 16. April 2021: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG;
- 17. April 2021 bis 16. April 2023: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG;
- 17. April 2023 bis 16. April 2025: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG;
- 17. April 2025 bis 16. April 2028: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG.

*7. Wann wurde der Tatverdächtige erstmals vollziehbar ausreisepflichtig?*

*8. Wurden in Bezug auf den Tatverdächtigen Abschiebeversuche unternommen und wenn ja, aus welchen Gründen sind diese gescheitert?*

Zu 7. und 8.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 gemeinsam beantwortet.

Der Tatverdächtige war bisher zu keinem Zeitpunkt seines Aufenthaltes vollziehbar ausreisepflichtig. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen konnten daher nicht vorgenommen werden.

*9. In welchen Sammelunterkünften war der Tatverdächtige bisher in der Bundesrepublik Deutschland untergebracht mit der Bitte um Darlegung, was die jeweiligen Gründe für die Verlegung waren?*

Zu 9.:

Der Tatverdächtige wurde nach seiner Einreise in das Bundesgebiet in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe aufgenommen, in der Folge aufgrund seiner Minderjährigkeit entsprechend der Regelungen des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch (SGB VIII) – vom Jugendamt in Obhut genommen und an eine Jugendhilfeeinrichtung im Landkreis Freudenstadt weitergeleitet. Mit der Beendigung der

Leistungen nach dem SGB VIII wurde der Tatverdächtige, dessen Asylverfahren zu diesem Zeitpunkt noch andauerte, im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmesystems des Landes Baden-Württemberg von der unteren Aufnahmebehörde Freudenstadt aufgenommen und im Landkreis untergebracht. Dort hatte er bis zu seiner Festnahme seinen Wohnsitz.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen